

Informationen zum Jugendamtselternbeirat

Gesetzliche Regelung

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit 2011 die Elternmitwirkung in Kitas: Gem. § 9 Abs. 6 KiBiz können die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen einen Jugendamtselternbeirat wählen,

- der die Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, d.h. sowohl dem Jugendamt als auch den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, vertritt und
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.

Rechte

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, kann der Jugendamtselternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtung gelten: Dies können z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern und Wünsche zum Angebot, Elternbeiträge oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen werden nach der Beteiligung des Jugendamtselternbeirats vom Jugendamt / Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen. Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Pflichten

Diesen Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen auch Pflichten gegenüber: Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes.

Es sollten Vereinbarungen mit den Elternbeiräten der einzelnen Kindertageseinrichtungen getroffen werden, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates informiert werden.

Wahl

Die Entscheidung, ob ein Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte.

Zur ersten Sitzung im neuen Kindergartenjahr lädt das Jugendamt die neu gewählten Elternbeiräte ein. Die Wahl des Jugendamtselternbeirats soll zwischen dem 11. Oktober und 10. November stattfinden, d.h. die einzelnen Elternbeiräte in den Tageseinrichtungen müssen bis zum 10. Oktober feststehen.

Die Elternbeiräte entsenden eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. Diese sind Erziehungsberechtigte, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben. Jeder Elternbeirat kann nur eine Stimme abgeben. Die Beschlussfähigkeit stellt das Jugendamt fest.

Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte können den Landeselternbeirat wählen (§9Abs.7 KiBiz).

Quelle:

Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW - Stand 20. Juli 2011-